



KOA 1.004/17-013

# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem **Bayerischen Rundfunk** (Anstalt öffentlichen Rechts), Rundfunkplatz 1, 80335 München, Deutschland, wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden, einen Bestandteil des Spruchs bildenden, technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage „BREGENZ 1 – Pfänder DAB Block 10A“ zur Verbreitung von digitalem Hörfunk erteilt.
2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. ist gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 bis 31.12.2025 befristet. Sie können gemäß § 81 Abs. 6 iVm § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der deutschen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten vom 28.11./12.12.1961 erfolgt, sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 29.06.2017 langte ein Antrag des Bayerischen Rundfunks auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ 1 – Pfänder DAB-Frequenzblock 10A“ zur Verbreitung von digitalem Hörfunk bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Zur Beurteilung der technischen frequenztechnischen Realisierbarkeit wurde am 07.07.2017 der Amtssachverständige DI Jakob Gschiel beauftragt. Er schloss die frequenztechnische Prüfung mit Gutachten vom 02.08.2017 ab.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender

entscheidunswesentlicher Sachverhalt fest:

Im Rahmen des weiteren Ausbaus der DAB-Versorgung im regionalen DAB-Sendernetz für die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben, ist geplant ab 2017 auch den an Österreich angrenzenden Landkreis Lindau und das westliche Allgäu mit DAB zu versorgen. Der für die Versorgung geplante und am besten geeignete Senderstandort „BREGENZ 1 – Pfänder“ liegt auf österreichischem Staatsgebiet. Die digitale Ausstrahlung soll im Block 10A am 01.09.2017 starten, wobei bereits einige Tage vorher (ab dem 28.08.2017) technisch bedingte Testausstrahlungen notwendig sind.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragte Funkanlage technisch realisierbar ist und einer Inbetriebnahme ohne Einschränkung zugestimmt werden kann. Mit E-Mail vom 02.08.2017 erteilte die deutsche Verwaltung (Bundesnetzagentur) die Zustimmung zur beantragten Bewilligung.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig. Gemäß § 81 Abs. 2 TKG 2003 hat über diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 244/2013, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Funkanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung dieser Bestimmung haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 28.11./12.12.1961 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten geschlossen.

Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Bundesrepublik Deutschland durch eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Rundfunkanlagen errichtet werden. Für das Errichten und Betreiben der Funkanlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Funkanlage liegt (Punkt 1). Standort der Funkanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen und das Versorgungsgebiet sowie die technischen Einrichtungen für die Zubringung des Programms sowie notwendig werdende Änderungen werden von den beiden Verwaltungen jeweils vereinbart (Punkt 2); die Bewilligung wird von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Funkanlage

errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne des internationalen Fernmelderechts ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 3); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9); mit Ablauf der Geltungsdauer und dem Wirksamwerden der Kündigung werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

Das Abkommen wurde zunächst auf zehn Jahre ab 01.01.1962 geschlossen (Punkte 10 und 12) und mit Schreiben des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 03.11.1972 und Antwortschreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 11.12.1972 auf unbestimmte Zeit (mit Kündigungsmöglichkeiten nach jeweils zehn Jahren) verlängert.

#### **4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)**

Die technische Prüfung hat ergeben, dass der beantragte Frequenzblock zur Verfügung steht und keine österreichische Übertragungskapazität störend beeinflusst wird.

Beim Bayerischen Rundfunk handelt es sich um eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt. Auf Grund der Zustimmung der deutschen Verwaltung (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) sind die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligungen gegeben.

Die beantragten Frequenzen stehen auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 2.) zur Verfügung. Die jeweils beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle. Der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren sie spruchgemäß zu erteilen.

#### **4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Die dieser Bewilligung zu Grunde liegende Sendegenehmigung der Bundesnetzagentur ist bis 31.12.2025 befristet. Daher war eine Befristung bis 31.12.2025 vorzusehen.

Gemäß § 81 Abs. 6 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 erfolgen, zur Sicherung der oben zitierten Widerrufsbestimmungen des Abkommens (Punkte 9 und 10) war ein vorzeitiger Widerrufsvorbehalt vorzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen

vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.004/17-013“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. August 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

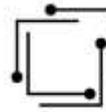
Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Zustellverfügung:**

1. Bayerischer Rundfunk, HA Programm-Distribution, z.Hd. Herrn Michael Pausch, Rundfunkplatz 1, 80335 München, Deutschland, amtssigniert per E-Mail an michael.pausch@br.de

In Kopie:

1. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, per E-Mail rundfunk@bnetza.de und denise.urbach@bnetza.de
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus



Beilage 1 zu KOA 1.004/17-013

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Bayerischer Rundfunk					
2	Senderbetreiber	Bayerischer Rundfunk					
3	Transportstromkenner	1162					
4	Name der Funkstelle	<b>BREGENZ 1</b>					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	009 E 46 49	47 N 30 29	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	<b>T-DAB</b>					
9	Block	<b>10A</b>					
10	Mittenfrequenz in MHz	209,936					
11	Bandbreite in MHz	1,536					
12	Trägeranzahl	-					
13	Modulation	-					
14	Code Rate	-					
15	Guard Interval	-					
16	SFN-Kenner	-					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	74					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	7,0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	34,0					
23	Spektrummaske ( <u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	40,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	39,0	38,0	37,0	38,0	37,0	36,0
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	37,0
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	38,0	37,0	39,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
H							
V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)					<b>nein</b>	
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)					Richtfunk	
30	Bemerkungen						